



Integrationshelfer in der Schule für Kinder mit angeborenem Herzfehler

1. Aufgaben und Ziele der Integrationshelfer

Ein Integrationshelfer ist als Eingliederungshilfe für Schüler mit Handicap zu verstehen und stellt eine Leistung zur Teilhabe dar. Der sogenannte I-Helfer kann Kinder mit vielfältigen Einschränkungen wie z.B. einer Körperbehinderung, einer geistigen Einschränkung oder psychischen Störung im Unterricht an einer allgemeinen Schule unterstützen. Auch für Kinder und Jugendliche, die eine Förderschule besuchen, kann ein Integrationshelfer bewilligt werden. In einigen Fällen sieht sich die Schule nicht in der Lage, den Schüler ohne individuelle Betreuung zu unterrichten und setzt sich für eine Begleitung des Schülers ein.

Eine Integrationshilfe während des Schulalltags hat das langfristige Ziel, die Selbstständigkeit des Kindes so umfänglich zu fördern, dass eine Unterstützung im Laufe der Zeit nicht mehr notwendig ist. Es können Hilfestellungen im Unterricht gegeben werden, die Integration des Schülers im Freizeitbereich der Schule kann unterstützt werden. Auch eine Hilfe zur Pflege kann zur Aufgabenstellung des I-Helfers gehören. Die Hilfestellungen dürfen nicht die pädagogischen Aufgaben des Lehrers ersetzen, sondern unterstützen den Schüler in seiner Selbstständigkeit zur Bewältigung der schulischen Aufgabenstellungen.

Wichtig:

Ein Integrationshelfer wird generell nicht bewilligt, wenn die gewünschten Hilfestellungen zum Kernbereich der Aufgaben der Schule gehören.

Aufgaben des Integrationshelfers können sein:

- Im sozialen und emotionalen Bereich, z. B. den Schüler beruhigen oder seine Konzentration fördern.
- Integration in den Pausen, z.B. Kontakte zu Mitschülern unterstützen.
- Beim „sauberen“ Mitschreiben oder beim Umformulieren von Gehörtem ins Schriftliche helfen.
- Anreize zum selbstständigen Arbeiten geben.
- Pflegerische Tätigkeiten ausüben, dem Schüler helfen oder seine Eigenkompetenz fördern.
- Die Selbstständigkeit und eigene Entscheidungsfähigkeit fördern.

Weitere Aufgabenbereiche finden Sie auf den Webseiten der Bezirksregierungen oder anderen Schulbehörden sowie den Dienstleistern, die Integrationshelfer in Persona stellen.

Ein Integrationshelfer wird meist auf Vorschlag des Lehrpersonals und der Schulleitung, in Rücksprache mit Eltern, Pädagogen oder Schulpsychologen für einen Schüler beantragt. Die Eltern können auch selbst eine Beschulung Ihres Kindes durch Hilfe eines Integrationshelfers beim Klassenlehrer / Schulleitung ansprechen. Sie sollten sich dabei auf Vorschläge und Absprachen mit der vorangegangenen Institution (z.B. Kita) stützen können. Dazu sollten eine gute Begründung und schriftlich formulierte Empfehlungen von Sozialpädagogen, Erziehern oder Kinderärzten vorliegen.

2. Behandlungspflege und Pflege als Aufgabe des Integrationshelfers

In wenigen Fällen muss der Integrationshelfer gleichzeitig Themen aus dem Bereich der Pflege übernehmen. Vom Arzt verordnete häusliche Krankenpflege in Form von Behandlungspflege und Handlungen, die im Rahmen des vorh. Pflegegrades des Kindes während der Aufenthaltszeit in der Schule stattfinden müssen, können grundsätzlich von ein und derselben Person des I-Helfers übernommen werden.

- Für eine verordnete Behandlungspflege muss der I-Helfer gleichzeitig Fachkraft sein.
- Die Begleitung z.B. eines Toilettengangs zur Erlangung der Selbstständigkeit kann im Rahmen der Pflege vom I-Helfer übernommen werden

Als Aufgabenbereich kann hierunter beispielsweise auch das Bedienen und die Überwachung eines Beatmungsgeräts, Krankenbeobachtung oder Verabreichung von Medikamenten fallen. Voraussetzung hierfür ist eine ärztliche Verordnung über Behandlungspflege.

Alternativ kann ein Pflegedienst hinzugezogen werden und die Aufgaben der Behandlungspflege / Pflege zu bestimmten Zeiten in der Schule übernehmen. Das ist in den Fällen angeraten, in denen ein Integrationshelfer nicht alle Aufgaben erfüllen kann.

Eine Abgrenzung, wann ein Integrationshelfer eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung in Form der Behandlungspflege, eine Leistung der pflegerischen Unterstützung, eine Leistung zur Teilhabe an Bildung oder sozialer Integration der Eingliederungs- oder Jugendhilfe übernimmt, ist nicht immer leicht.

3. Vorbereitung der Beantragung

Die Hilfe und Unterstützung durch einen Integrationshelfer kann für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich an allen Schulformen beantragt werden. Eine gute Diagnostik, die die schulischen und persönlichen Schwierigkeiten belegt und in schriftlicher Form vorgelegt wird, erleichtert die Beantragung. Allein der Schwerbehindertenausweis reicht auch bei älteren Jugendlichen nicht aus. Wenn keine ausreichende Diagnostik vorliegt, kann die Schulbehörde eine Vorstellung beim Amtsarzt fordern.

In der schulischen Teilhabeassistenz werden zwei wesentliche Bereiche innerhalb der Schulbegleitung unterschieden:

- **Leistung zur Teilhabe an Bildung**
Begleitung im Unterricht und während der Hausaufgabenbetreuung
- **Leistung zur Teilhabe an sozialer Integration**
Begleitung in den Pausen, in der nachmittäglichen freien Gestaltung, den Beschäftigungsangeboten der Betreuung oder während eines Klassenausflugs, bzw. einer mehrtägigen Klassenfahrt

In der Vorbereitung der Antragstellung sollten Sie überlegen in welchen Bereichen Ihr Kind begleitet werden soll. Dementsprechend sind die Begründungen zu formulieren. Ggf. können sie für die Begleitung während einer Klassenfahrt einen gesonderten Antrag stellen. Diese Lösung ist insbesondere wegen des bewilligten Umfangs der regelmäßigen, schultäglichen Begleitung zu überlegen.

4. Bestehende Pool-Lösungen an den Schulen

Ähnlich wie bei der Sonderpädagogischen Förderung im AO-SF Verfahren bieten die Schulen in Bezug auf die Integrationshelfer sogenannte Pool-Lösungen an. Für Lehrer ist es häufig nicht einfach, die Kinder in einer Klasse mit fünf Integrationshelfern zu unterrichten. Daher versuchen die Schulen, eigene Lösungen zu finden. Eine individuelle Betreuung Ihres eigenen Kindes ist jedoch nur gewährleistet, wenn Sie einen Einzelantrag für Ihr Kind stellen. Für Kinder mit einem angeborenem Herzfehler ist das in den meisten Fällen möglich, auch wenn an der Schule bereits eine Pool-Betreuung installiert ist. Die Voraussetzung dafür ist in der Regel eine festgestellte Behinderung.

5. Beantragung

Den Antrag auf Teilhabeassistenz gemäß §102 Abs.1 Nr.3 SGB IX in Verbindung mit §112 SGB IX (Leistung zur Teilhabe an Bildung), bzw. gemäß §102 Abs.1 Nr.4 SGB IX in Verbindung mit §113 (Leistungen zur sozialen Teilhabe), für einen Integrationshelfer, können Sie als Eltern formlos bereits im letzten Kindergartenjahr beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen. Er sollte spätestens drei Monate vor Schulbeginn mit mindestens einer aussagekräftigen Begründung einer beteiligten Institution vorliegen. Das kann z.B. ein Schreiben der KiTa sein, des Kinderarztes oder des SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum). Innerhalb der Schuleingangsuntersuchung kann durch Mithilfe des Schularztes bereits die Begleitung durch einen Integrationshelfer als Eingangsvoraussetzung für den Schulbesuch des herzkranken Kindes formuliert werden.

Das Jugendamt ist zuständig gemäß SGB VIII §35a Abs.1 in Verbindung mit Abs.3

- Wenn das betroffene Kind die konkrete Hilfe ausschließlich wegen der seelischen, bzw. psychischen Behinderung, z.B. Autismus, ADHS benötigt.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig gemäß SGB IX §112 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit § 75.

- Wenn das betroffene Kind die konkrete Hilfe **auch** oder **alleinig** wegen einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung benötigt.

Der Träger der Eingliederungshilfe kann je nach Bundesland entweder das Land selbst, ein überörtlicher Träger oder die Kommune sein.

Gleichzusetzen mit dem tatsächlichen Vorliegen einer Behinderung, die z.B. mit einem festgestellten Grad der Behinderung nachgewiesen werden kann, ist ein Gesundheitszustand, bei dem eine entsprechende Beeinträchtigung zu erwarten ist. Es ist dann u.U. durch ein Gutachten festzustellen, dass die Kinder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Mit dieser Feststellung haben die Kinder dasselbe Anrecht wie bei einer bereits vorliegenden Behinderung.

Der Antrag wird von den Eltern an die Behörde gestellt, der das betroffene Kind auf Grund seiner Behinderung zugehörig ist. Kinder mit einem angeborenen Herzfehler haben ursächlich eine körperliche Behinderung, weshalb der Antrag in den meisten Fällen bei den Trägern der **Eingliederungshilfe** gestellt werden muss. Auch wenn sich in der Schule Konzentrationsstörungen und fehlende Ausdauer zeigen und damit die Teilhabe der Bildung des Kindes eingeschränkt ist. Oder der Kontakt zu anderen Mitschülern verhaltensauffällig verläuft und die soziale Integration des Kindes unterstützt werden soll, muss bei der Antragstellung berücksichtigt werden, dass die Auffälligkeiten auf die ursächliche Behinderung zurückzuführen sind.

6. Bewilligung

Der Antrag muss zeitnah bewilligt werden, d.h. drei Wochen nach Eingang, zuzüglich zwei Wochen, wenn ein Gutachter eingeschaltet wird. Für Sie als Eltern ist es ratsam, die Bearbeitung des Antrags telefonisch zu begleiten. So können Sie Verzögerungen verhindern und müssen nicht sofort das Gericht einschalten, wenn es zeitlich knapp wird.

Das Amt legt im Bescheid die Art und den Umfang der Unterstützung fest und welche Qualifikation der Integrationshelfer haben soll.

Bei Eilbedürftigkeit kann ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht gestellt werden. Bei Anträgen an das Jugendamt ist das Verwaltungsgericht zuständig.

7. Kostenübernahme

Es ist nicht Aufgabe des Schulträgers, einem Schüler den Schulbesuch durch Assistenzpersonal zu ermöglichen. Daher werden die aufzubringenden Kosten für einen Integrationshelfer nicht vom Schulträger finanziert. Eine Kostenübernahme, unabhängig vom Einkommen der Eltern, wird nach SGB IX § 138 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 5 sowohl vom Jugendamt als auch vom Sozialamt gewährt.

Die Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung ist generell kostenfrei. Für die Leistungen zur Teilhabe an sozialer Integration werden in einigen Kommunen anteilige Kosten erhoben. Erkundigen Sie sich dafür beim Kostenträger der Eingliederungshilfe in Ihrer Region.

Das bewilligende Amt kann keine zusätzlichen Leistungen der Schule oder anderer Institutionen zur Betreuung des Kindes einfordern. Wenn dem Kind bereits ein Pflegegrad zugesprochen wurde, können Pflegeleistungen durch einen Pflegedienst in der Schule erbracht werden.

Ist eine medizinische Behandlungspflege / Pflege während der Schulbegleitung nötig, werden die Kosten dafür von denen der originären Schulbegleitung abgegrenzt und von der Krankenkasse / Pflegekasse übernommen. Das Pflegegeld des Kindes kann nicht eigenständig von den Eltern zur Kostenübernahme eingesetzt werden. Eine Kombinationspflege im Rahmen der Pflegesachleistung sollte am Aufenthaltsort des Kindes, in der Schule, möglich sein.

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird am 01.01.2020 geregelt, wann eine kostenfreie „Hilfe zu einer Schulbildung“ als Inklusionsbegleitung zählt. Das ist z.B. der Fall, wenn sie an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpft und in der Regel in den Räumen der Schule stattfindet. BSG vom 06.12.2018 Az B8SO 4/17 R und B8SO 7/17 R.

8. Wahl des Integrationshelfers

Je nach Bundesland bzw. Region gibt es unterschiedliche Verfahren, was die Wahl eines Integrationshelfers anbelangt. In manchen Landkreisen suchen die Jugend- und Sozialämter selbst nach passenden Integrationshelfern. In anderen Landkreisen wird auf verschiedene Dienstleister verwiesen. Sie als Eltern haben grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht und können den Dienstleister für die Schulbegleitung selbst aussuchen. Meist sind die Zuständigkeiten innerhalb der Regionen etwas aufgeteilt.

Tipp:

Es ist ratsam, zuerst eine Institution zu suchen, die den geeigneten Integrationshelfer für Ihr Kind stellen kann. Diese hilft Ihnen auch bei der Beantragung.

Sie als Eltern können zwar den Dienstleister oder auch eine geeignete Person selbst aussuchen. Ausgeschlossen sind jedoch Familienangehörige des Schülers. Wenn Sie den Integrationshelfer für Ihr Kind selbst organisieren, müssen Sie im Krankheitsfall auch selbst für eine Ersatzperson sorgen. Die Leistungen kann der Beauftragte selbst mit dem Amt abrechnen oder Sie leiten die Rechnungen für ihn weiter.

Integrationshelfer werden unter anderem bei Vereinen für Menschen mit Behinderungen und bei Sozialverbänden wie der Diakonie, dem Caritasverband oder der Lebenshilfe angefragt. Es empfiehlt sich die Dienstleister untereinander zu vergleichen und zu schauen, welcher der passende für das Kind ist. Erfragen Sie auch die Stundenlöhne, die der Schulbegleiter bekommt. Qualifizierte Kräfte sollten nicht unterbezahlt sein.

9. Kooperation der Eltern mit dem Integrationshelfer, Hilfeplan

Die Organisation, die den Integrationshelfer stellt, sollte ihn der Familie und dem Kind vorstellen. Dabei wird besprochen, für welche Aufgaben und Bereiche er zuständig sein wird. Der Integrationshelfer sollte den Eltern regelmäßig, d.h. etwa jede zweite Woche, persönlich Rückmeldungen geben.

Tipp: Wenn der Kostenträger keine sogenannten Hilfe-Plan-Gespräche fordert, sollten Sie als Eltern diese regelmäßig anberaumen.

Hilfe-Plan-Gespräche sollten ca. zwei Mal pro Schulhalbjahr stattfinden. Eltern, Schüler, Lehrer, Integrationshelfer und auch die Schulleitung können bei Bedarf am Gespräch teilnehmen. In einem Protokoll sollten Inhalte der Einzelbetreuung und der Gesprächsverlauf dokumentiert werden. Sie als Eltern sollten wissen, ob die individuelle Betreuung in der Schule Ihrem Kind bei der Bewältigung des Schulalltags helfen kann, welche Schwierigkeiten trotzdem weiter bestehen, wie sich die Zusammenarbeit mit den Lehrern gestaltet und was Sie als Eltern zur weiteren Verbesserung der Situation beitragen können.

Diese Dokumentation kann die Eltern dabei unterstützen, einen persönlichen Integrationshelfer für einen weiteren Zeitraum bewilligt zu bekommen.

Auch der betreute Schüler sollte beitragen, ob er sich in der Situation wohlfühlt und seine Betreuung für sinnvoll erachtet.

10. Reflektion

Eltern und Institutionen stützen sich in der heutigen Zeit gerne auf Hilfestellungen, die ohne Schwierigkeiten zur Unterstützung des beeinträchtigten, herzkranken Kindes herbeizuführen sind. Alle Beteiligten sollten das Ziel, ein eigenständiges Lernen und selbstständiges Handeln des Kindes nicht aus den Augen verlieren. Weniger ist oftmals mehr. Herzoperierte Kinder haben ein feinsinniges System dafür entwickelt, was ihnen guttut. Allzu lange wurde am Krankenbettchen über ihren Kopf hinweg entschieden, welcher Eingriff als nächstes erfolgen „muss“.

Spätestens im Schulalter sollten die jungen Schüler mitbestimmen können und dadurch selbst erfahren und reflektieren, was gut für sie ist. Sie sollen sich ihrer eigenen Fähigkeiten bewusstwerden und in Entscheidungen einbezogen werden. Dadurch wird es ihnen möglich, auch im Erwachsenenalter Entscheidungen zu treffen, die zu ihrem Leben passen.

- Der Schüler sollte im Laufe der Zeit ohne bzw. mit weniger Begleitung durch den Integrationshelfer auskommen, sofern sein Handicap es zulässt.
- Es sollte während der intensiven Zeit der Unterstützung des Schülers herausgearbeitet werden, für welche Situationen er zwingend und dauerhaft Unterstützung benötigt.
- Der Schüler sollte die Entscheidungen annehmen und mittragen können.

Lediglich ein „Zulassen“ oder „Geschehenlassen“ der von den Eltern getroffenen Entscheidungen, ist für den Verlauf der Hilfestellung während der gesamten Schulzeit nicht hilfreich.

Hinweis: Dieser Text dient lediglich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Für eine Rechtsberatung müssen alle Aspekte des Einzelfalls bekannt sein. Dies kann nur im Rahmen einer Rechtsberatung bei einem Anwalt oder einem entsprechenden Erbringer erfolgen.

13.05.2024, BVHK